

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1965

Nr. 36

ausgegeben am 26. Juli 1965

Gesetz

vom 16. Juli 1965

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

Art. 1

Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der Fassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1963, LGBl. 1964 Nr. 5, erhält folgenden Wortlaut:

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Landtag auf drei Jahre gewählt werden. Der Präsident wird vom Landtag bestimmt.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

gez. Franz Josef

gez. Dr. Alfred Hilbe
Fürstlicher Regierung-
chef-Stellvertreter